

Erstens ist deutlich zu erkennen, daß sich die Rolle der Organe erhöht, die sich mit der Planung, der Bilanzierung, mit den Fragen der Arbeit und der Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Preisgestaltung befassen. In dieser Hinsicht sind besonders die Statuten der Staatlichen Plankommission und des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne aufschlußreich.

Zweitens vollzieht sich eine wesentliche Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den Organen mit allgemeiner Kompetenz und den Organen der Zweigleitung in der Richtung, daß die Verantwortung der kollegialen Organe für die Grundsatzentscheidungen und die Verantwortung der Zweigleitungsorgane für die strikte Durchführung erhöht werden.

Drittens wird die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und den örtlichen Staatsorganen mit allgemeiner Kompetenz in stärkerem Maße rechtlich gefördert.

Viertens verbinden die typischen Verwaltungsorgane ihre Arbeit immer enger mit der wissenschaftlich-technischen und der Produktionsorganisation. In einigen Fällen verschmelzen diese Organe sogar strukturell miteinander, ohne ihre Eigenschaften als Staatsorgane zu verlieren. Ein Beispiel für diese Entwicklung sind die Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

Fünftens zeichnet sich eine wesentliche Verbesserung der Struktur des Apparates ab. Es wird intensiv daran gearbeitet, den Apparat zu rationalisieren, überflüssige Glieder abzuschaffen und Doppelarbeit auszuschließen. Das geschieht vor allem durch die rechtliche Regelung der Kompetenzen, die Ausarbeitung von Stellenplan- und Strukturnormativen, die Bestimmung der an die Mitarbeiter zu stellenden Anforderungen, die Organisierung ihrer Qualifizierung u. a. m. Die Kultur der Verwaltungsarbeit wird gehoben, und die Arbeitsatmosphäre in den Staatsorganen sowie zwischen ihnen und den Werkträgern, deren Kollektiven und den gesellschaftlichen Organisationen wird wesentlich verbessert. Den Anliegen der Werkträgern, insbesondere den Interessen der Arbeiter in den Betrieben, kann